

Beratungsgespräche sicher führen

Übergang von Schulen der Primarstufe ins Gemeinsame Lernen in
der Sekundarstufe I

Melanie Muders, Dagmar Gehlen, Sabine Baier

-Inklusionsfachberaterinnen-

Wege ins Gemeinsame Lernen

- aus dem Gemeinsamen Lernen ins Gemeinsame Lernen
- aus der Förderschule ins Gemeinsame Lernen
- *aus dem Gemeinsamen Lernen in die Förderschule*

Problemaufriss

begrenzte Ressourcen, bei gleichbleibend hohem Bedarf
größerer Bedarf an GL Plätzen, als Ressourcen zur Verfügung stehen

Übergang in eine weiterführende Schule des Gemeinsamen Lernens:

Übergangsverfahren 24/25 zum Schuljahr 25/26		Übergangsverfahren 25/26 zum Schuljahr 26/27		Übergangsverfahren 26/27 zum Schuljahr 27/28	
Bedarf: 306	Ress.: 318	Bedarf.: 359	Ress.: 330	Bedarf Prognosen: Dias: ca. 347 Arbeitsstelle Inkl.: 351	angenommene Ress.: 327 (min. 315)

5

Gemeinsames Lernen

- alle Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind Schulen des Gemeinsamen Lernens
- in der Regel werden alle Förderschwerpunkte aufgenommen: bei Körper- und Sinnesschädigungen müssen ggf. die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden (ggf. Einrichtungsbescheid GE)

Kommunale Aufgaben

- unterschiedliche Bedingungen bzgl. des Schulangebots in den weiterführenden Schulen der jeweiligen Kommunen
- breiteres Schulangebot versus eine weiterführende Schule
- jede Kommune stellt ihren Schülerinnen und Schülern (SuS) Schulplätze zur Verfügung, dies umfasst auch SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- ggf. hat die Kommune den Paragraf 46 beantragt

Schulen des Gemeinsamen Lernens – Hauptschulen

- praxisorientierter Unterricht mit beruflicher Orientierung
- alle Hauptschulen im Rhein-Sieg-Kreis sind Schulen des Gemeinsamen Lernens
- es gibt vier Hauptschulen im RSK
- alle Abschlüsse möglich (inkl. Qualifikation Oberstufe)
- Anschlussmöglichkeit: perspektivisch mögliche Aufhebung von ziendifferenter Förderung

Schulen des gemeinsamen Lernens – Realschulen

- mittlerer Bildungsweg mit erweiterten Anforderungen
- alle Realschulen sind Schulen des Gemeinsames Lernens
- es gibt fünf Realschulen im RSK
- alle Abschlüsse möglich
- bei zielgleicher Förderung ggf. Schulwechsel, wenn mittlerer Bildungsweg nicht möglich ist

Schulen des Gemeinsamen Lernens – Sekundar-/ Gesamtschulen

- integriert alle Bildungsgänge unter einem Dach
- Sekundarschule keine gymnasiale Oberstufe
- bietet sowohl zieldifferente als auch zielgleiche Beschulung an
- alle Abschlüsse möglich

Sonderpädagogische Förderung an Gymnasien

- ab dem Schuljahr 2025/2026 gibt es ein Gymnasium im Gemeinsamen Lernen im RSK (HBG, Troisdorf): sonderpädagogische Förderung ohne gymnasiale Empfehlung -> Plätze im regulären Verteilungsverfahren
- alle anderen Gymnasien sind Schulen der Einzelintegration, d.h. die SuS sind Bewerber auf die regulären Schulplätze bei gymnasialer/ eingeschränkter gymnasialer Empfehlung (ggf. Losverfahren) -> ggf. zweites Gymnasium angeben (ohne zu erwartenden Überhang)
- keine Planungssicherheit im Rahmen des Verteilungsverfahrens
- frühzeitige Kontaktaufnahme mit Gymnasium (Eltern, Schulleitung)

Private Ersatzschulen

- Kirchliche Trägerschaften, freie (christliche) Schulen
- vergeben alle Abschlüsse
- Schulleitung entscheidet über Aufnahme, keine sicheren Plätze
- eigenes Aufnahmeverfahren, Schule kann gewünscht werden, Kontakt von Eltern kann aufgenommen werden, keine Kapazitäten für das Schulamt
- Aufnahmeverfahren häufig vor Anmeldeverfahren an staatlichen Schulen abgeschlossen
- Beschulungsvertrag kann jederzeit einseitig gekündigt werden -> Vermittlung danach schwierig
- Finanzierung
- Einzelfälle

Private Ergänzungsschulen

- keine Beratung aus öffentlichem Schulsystem in Privatschulen
- Abschlüsse über Externenprüfung
- Schulleitung entscheidet über Aufnahme, keine sicheren Plätze
- Beschulungsvertrag kann jederzeit einseitig gekündigt werden -> Vermittlung danach schwierig
- Finanzierung
- Einzelfälle, Problematik Aufhebung Förderbedarf

Zielgleiche Förderung

- Ziel: SuS werden nach den Vorgaben der allgemeinen Schule unterrichtet und streben Bildungsabschlüsse der allgemeinen Schule an
- bei zielgleichen Schülern ist der Schulformwunsch zu berücksichtigen

Zieldifferente Förderung

- Bildungsgänge bzw. Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung
- Schulformwunsch nicht bindend
- Recht auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen

Verteilungsprozess durch die Inklusionskoordinatoren

- komplexer Prozess
- Zeitschiene
- rechtssichere Kriterien: Bildungsgang, Fahrtwege, päd. Entscheidungen
- kommunale Zuständigkeiten
- Anrecht auf Schulform in anderer Kommune, wenn eigene Kommune diese Schulform nicht hat (Zielgleiche Förderung)
- Schulen außerhalb RSK sind Einzelfälle

Unterscheidung Zielgleiche und - zieldifferente Förderung bei Verteilung (§16 AO-SF)

- (1) Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der das Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet ist. **Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform.**

➔ Bei zieldifferenter Förderung ist der Schulformwunsch der Eltern nicht zwingend zu berücksichtigen, jede Schule des GLs ist möglich.

Besonders herausfordernd ist die Situation in

- Eitorf/ Windeck
 - Königswinter/ Bad Honnef
 - linksrheinischer Rhein-Sieg-Kreis
-
- Bitte möglichst Alternativen angeben! – Mehr als eine Schule!

Weg in die Förderschule

- weniger Plätze als Nachfrage (insbesondere ESE, GG)
- frühzeitige Kontaktaufnahme auf Leitungsebene -> Planbarkeit für Förderschulen
- formulierter Wunsch auf Formular 11 wird an die Schulaufsicht der Förderschulen kommuniziert – Plätze werden nicht im Verteilungsverfahren des Gemeinsamen Lernens koordiniert
- keine Bescheide, Listen an aufnehmende und abgebende Schulen, Informationen an Eltern (abgebende Schule)

Formular 11

- Beratung = Prozess, in welchem Ratsuchende in und durch die Interaktion mit einer anderen Person mehr Klarheit über Probleme und Bewältigungsmöglichkeiten, Entscheidungsalternativen und Entwicklungsperspektiven gewinnen
- Beratungsgespräch als „Weichenstellung“!!!
- Entscheidung der Schulauswahl verbindlich – kein späterer Wechsel möglich
- Kommunikation mit Schulleitung über Prozess

Anmeldeverfahren

- Eltern müssen ihre Kinder mit dem Bescheid an der zugewiesenen Schule anmelden!
- Bitte auf die Anmeldefristen der Schulen achten, besonders bei Schulen im vorgezogenen Anmeldeverfahren.
- Bei zielgleicher Förderung ist die Vorlage des Zeugnisses für einige Schulen wichtig. (Ordnungsgruppen!)

Bitte unterstützen/ begleiten Sie hier!!

AO-SF Anträge

- Alle AO-SF Anträge (Änderung-, Neu-, Aufhebung) spätestens mit Formular 11 abgeben.
- „sicherer Status“ bei Verteilung
- Verfahren in Klasse 4 können vorrangig bearbeitet werden

Sonderfall Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

- Zieldifferente Förderung
- werden wie SuS mit Förderbedarf Lernen nachrangig bei Verteilung berücksichtigt
- Problem: teilweise weite Schulwege mit Umsteigen
- *Einrichtungsbescheide*

Bei Unsicherheiten gerne vorher Beratung mit IFAs oder IKOs!

Inklusionskoordination (IKO) vs. Inklusionsfachberatung (IFA)

IKO:

- inhaltlicher Schwerpunkt: Koordination und Organisation der Schulplatzvergabe gemeinsam mit den schulfachlichen Aufsichten

IFA:

- inhaltlicher Schwerpunkt: pädagogische/sonderpädagogische Beratung unter Betrachtung der Bedingungen im Gemeinsamen Lernen

Beratungsmöglichkeiten

- bei Unsicherheiten und Nachfragen nutzen sie die Inklusionsfachberatung:
Melanie Muders (02241/132789) melanie.muders@rhein-sieg-kreis.de
Dagmar Gehlen (02241/132762) dagmar.gehlen@rhein-sieg-kreis.de
Sabine Baier (02241/133927) sabine.baier@rhein-sieg-kreis.de
- bei Fragen zur Koordination und Schulplatzvergabe wenden sie sich an die Inklusionskoordinatoren:
Ignaz Schild (02241/132094) ignaz.schild@rhein-sieg-kreis.de

Fragen



Rückmeldung, Evaluation



Vielen Dank!